Juristischer Ratschlag von Raphael J.-P. Meyer

# Advent, Advent, ein Lichtlein brennt! – Rechtliche Aspekte von Weihnachtsbeleuchtungen

**Zu Weihnachten werden Gebäude und Strassen in ein Lichtermeer getaucht. Müssen dabei Vorschriften beachtet werden?**

Eine Weihnachtsbeleuchtung soll uns in der Adventszeit in eine weihnachtliche Stimmung versetzen. Die Schattenseite von künstlichem Licht sind schädliche Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten (sog. Lichtverschmutzung). Das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes verlangt, dass Immissionen so weit wie möglich zu begrenzen sind (z.B. in zeitlicher Hinsicht).

Grundsätzlich gilt eine «reine Zierbeleuchtung» unter dem Jahr zwischen 22 und 6 Uhr als nicht zulässig. Weihnachtsbeleuchtungen sind aber nur zwischen dem 1. Advent und dem 6. Januar anzutreffen. Zudem sind sie ein akzeptierter Ausdruck einer festlichen Tradition. Die Praxis lässt deshalb eine grosszügigere Regelung zu. So hat das Bundesgericht auch die zeitliche Einschränkung zwischen 1 und 6 Uhr während der Weihnachtszeit als zulässig erachtet.

Für Weihnachtsbeleuchtungen im üblichen Ausmass braucht es – vorbehaltlich strengerer Regeln im kommunalen Baurecht – i.d.R. keine Bewilligung. Wenn die leuchtenden Christbäume, Rentiere und Schlitten aber so üppig und hell strahlen, dass sogar die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, rechtfertigt sich ein präventives Bewilligungsverfahren. Solche Fälle dürften aber selten vorkommen.

**Raphael J.-P. Meyer, Rechtsanwalt**
Bahnhofstrasse 58,8001 Zürich
www.ius-publicum.ch, 044 804 20 40